

GZ: Bruessel-OV/BMKOES/0321/2024  
Von: Dr. Philipp Tillich  
Tel: +32 2 2345-354  
E-Mail : [sne.brussel-ov@bmeia.gv.at](mailto:sne.brussel-ov@bmeia.gv.at)  
An: ANS-Verteiler  
Datum: 5. Juli 2024

Betreff: **Gemeinsames Unternehmen Single European Sky ATM Research 3 (SESAR 3 JU);  
Bekanntgabe einer Vakanz für abgeordnete nationale Sachverständige (ANS);  
Verlängerung der Bewerbungsfrist**

Die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union teilt unter Bezugnahme auf den ho. Bericht ZI. Bruessel-OV/BMKOES/0184/2024 vom 23. April 2024 mit, dass das gemeinsame Unternehmen Single European Sky ATM Research 3 (SESAR 3 JU) mit Sitz in Brüssel (Belgien) die Bewerbungsfrist der nachstehenden Position für abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) verlängert hat:

***Expert in Master Planning & Monitoring - Reference: SN022***  
***Seconded National Expert (2 years renewable)***  
***Deadline for applications: ~~1 July 2024~~ **30 August 2024** at 17:00 (CET)***

Interessent:innen werden ersucht, die vorzugsweise in englischer Sprache abgefassten Bewerbungsunterlagen, [Europass-CV](#), Motivationsschreiben (max. 1 Seite und unterfertigt) und Declaration of Honor (unterfertigt) sowie die Zustimmung des zuständigen Dienstgebers, bis **23. August 2024** an [sne.brussel-ov@bmeia.gv.at](mailto:sne.brussel-ov@bmeia.gv.at) zu übermitteln. Im Europäischen Lebenslauf muss die genaue Bezeichnung der Stelle (Titel + Ref. SN022) angegeben sein. Es werden NUR jene Bewerbungen berücksichtigt, welche durch die Ständige Vertretung eingereicht werden.

Die Vertretung macht darauf aufmerksam, dass abgeordnete nationale Sachverständige EU Institutionen zur Verfügung gestellte Bedienstete einer österreichischen kommunalen, regionalen oder nationalen Verwaltung oder einer zwischenstaatlichen Organisation, auf deren Sachverstand EU Institutionen in einem bestimmten Bereich zurückgreifen, sind. Personen, die unter diese Regelung fallen, müssen bei ihrer Entsendung seit mindestens zwölf Monaten in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit ihrem Arbeitgeber stehen und verbleiben während der Abordnung in Diensten dieses Arbeitgebers. Der:Die ANS erhält die Bezüge weiterhin vom Arbeitgeber, wobei das Dienstverhältnis oder die vertragsrechtliche Beziehung während der gesamten Dauer der Abordnung aufrecht erhalten bleibt (siehe Beschluss der Kommission vom 12. November 2008 C(2008) 6866 final).

BR Dr. Philipp Tillich m.p.